

Merkblatt

Planwuschtermin

1. Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes (Neueinteilung) sind die Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören.

Die Planwünsche sind grundsätzlich unverbindlich und sollen dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Mosel Hinweise und Anregungen für die Neueinteilung der Feldflur geben, zugleich aber auch erkennen lassen, wie sich die Teilnehmer die Gestaltung ihrer neuen Grundstücke vorstellen.

2. Mit der Ladung zum Termin erhält jeder Teilnehmer einen **Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes**, in dem seine Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet aufgeführt sind. Dieser Auszug ist zu allen Verhandlungen mitzubringen. Auf jedem Blatt des Nachweises des alten Bestandes steht in der rechten oberen Ecke die **Ordnungsnummer** des Teilnehmers. Dies ist die Nummer, unter der der Teilnehmer in den Akten des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum - Mosel in dem betreffenden Flurbereinigungsverfahren geführt wird. Die Ordnungsnummer ist in allen an das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Mosel zu richtenden Schriftsätzen neben dem Namen der Flurbereinigung anzugeben.

Der Teilnehmer soll seinen Auszug auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Dabei sind folgende Fragen zu klären:

- a) Ist der Eigentümer richtig angegeben?
- b) Stimmen die Flurstücksnummern?
- c) Sind die Flächengrößen der Flurstücke richtig angegeben?
- d) Enthält der Auszug sämtliche Flurstücke des Beteiligten innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens?
- e) Sind in dem Auszug auch Flurstücke angegeben, die dem Beteiligten nicht gehören?

3. Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Mosel kann und darf an den Eintragungen des Grundbuches nichts ändern. Deshalb hat jeder Teilnehmer im eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass er im Grundbuch als Eigentümer der ihm gehörenden Flurstücke eingetragen ist.
4. Gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken kann geteilt oder in Form von Miteigentum neu gebildet werden, wenn es dem Zweck der Flurbereinigung dient und die Eigentümer zustimmen. Dazu ist aber die Eintragung der richtigen Eigentümer im Grundbuch notwendig. Ein Erbschein genügt nicht.
5. Wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, können Dienstbarkeiten, Reallasten und Erwerbsrechte an einem Grundstück sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes berechtigen oder die Benutzung eines Grundstückes beschränken, aufgehoben werden.

Wünsche bezüglich der Veränderung bestehender Baulasten können an das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Mosel heran getragen werden. Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Mosel kann einen Verzicht, eine Änderung oder Neueintragung im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Grundstücke der Bauaufsichtsbehörde vorschlagen. Ein Antrag der betroffenen Grundstückseigentümer zur Eintragung einer Baulast kann im Termin aufgenommen werden.

6. Die Planwünsche können auch bis zum 28.12.2015 schriftlich eingereicht werden. Es wird den Beteiligten aber dringend geraten, ihre Anliegen persönlich im Planwuschtermin vorzubringen, weil dadurch die für die Neuzuteilung maßgeblichen Verhältnisse besser geklärt werden können.
7. Im Planwuschtermin werden Wünsche vorgetragen und Anträge gestellt, denen oft nicht entsprochen werden kann, weil sich die Wünsche der Teilnehmer überschneiden. **Deshalb kann in diesem Termin nichts versprochen werden. Ebenso können keine verbindlichen Zusagen gemacht werden.**
8. Die Teilnehmer, die an Land nicht oder an bestimmten Flächen nicht mehr interessiert sind (z.B. Nichtlandwirte, Erbgemeinschaften, Kleinsteigentümer) können für ihre der Flurbereinigung unterliegenden Grundstücke auf Antrag statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden. **Ein Rechtsanspruch auf Geldabfindung besteht jedoch nicht.** Soweit einem Antrag auf Geldabfindung durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Mosel entsprochen wird, sind für die in Geld abgefundenen Flächen keine Flurbereinigungskosten zu zahlen.

9. Die Teilnehmer sollen nicht nur ihre Planwünsche bekannt geben, sondern vor allem ihre Absichten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht äußern, damit diese bei der Planzuteilung sinnvoll berücksichtigt werden können. Es ist wichtig, zu wissen, ob zum Beispiel der Teilnehmer gute und billige Bewirtschaftungsmöglichkeiten anstrebt und dabei auf Klassenausgleich verzichtet, einen Flächenverlust durch Abfindung in besseren Klassen in Kauf nimmt oder einen Flächengewinn durch Abfindung in geringeren Klassen erreichen will. In Gemarkungen, die früher flurbereinigt worden sind, bedauern die erfahrenen Landwirte heute, dass sie sich bei ihren Planwünschen zu sehr am Altbesitz orientiert und deswegen keine großzügige Zusammenlegung erreicht haben.
10. Durch die Flurbereinigung werden die Pachtverhältnisse nicht aufgehoben. Bei langfristig verpachtetem Land bringt deswegen der Verpächter zweckmäßigerweise den Pächter zum Planwuschtermin mit.
11. Bewirtschaftet ein Teilnehmer fremdes Land, z.B. von Verwandten, die im Hause leben, oder von anderen, so muss dies im Planwuschtermin angegeben werden, damit dies bei der Zuteilung der neuen Grundstücke berücksichtigt werden kann.
12. Bei der Abgabe der Planwünsche ist zu beachten, dass jeder Teilnehmer für seine Grundstücke nach Abzug des Anteiles zu den gemeinschaftlichen Anlagen mit Land von gleichem Wert abzufinden ist. Dabei müssen die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abgewogen werden.
13. Die Landabfindung eines Teilnehmers soll in der Nutzungsart (Acker, Wiese, Wald usw.), Beschaffenheit (Hängigkeit usw.), Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshof bzw. von der Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist. Wünscht ein Teilnehmer Änderungen, z.B. statt geringer Äcker Aufforstungsland oder statt Wald Wiesen, so muss er das im Planwuschtermin vorbringen.
14. Bei Anwendung der modernen Düngungstechnik sind die Bodenunterschiede nicht mehr so entscheidend wie früher. Ebenso spielt die Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshof bzw. von der Ortslage bei der heutigen Bewirtschaftung mit modernen Maschinen nicht mehr eine so große Rolle, zumal die Hauptwirtschaftswege überwiegend befestigt werden. Die neuen Grundstücke müssen aber so groß sein, dass sich die Bewirtschaftung mit Maschinen lohnt, weil dadurch die Herstellungskosten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse wesentlich gesenkt werden können.
15. Es hat niemand Anspruch auf Abfindung in einer bestimmten Lage. Wenn ein Teilnehmer glaubt, ein altes Grundstück unbedingt wiederbekommen zu müssen, so sind dazu die besonderen Gründe anzugeben, die eine Berücksichtigung rechtfertigen.
16. Den größten Vorteil von der Flurbereinigung haben die Landwirte, die ihren Grundbesitz an einer Stelle zusammenlegen lassen und dorthin aussiedeln. Anträge auf Aussiedlung oder Teilaussiedlung sind spätestens im Planwuschtermin zu stellen und möglichst zeitnah zu verwirklichen.
17. Zusätzliche Angaben für landwirtschaftliche Betriebe

Für die Abwägung der Interessen aller Teilnehmer untereinander ist es u.a. erforderlich, deren **betriebswirtschaftliche Verhältnisse und Ziele** zu kennen. Deshalb sind im Termin z.B. Angaben darüber erforderlich, ob es sich um einen Vollerwerbsbetrieb / einen Nebenerwerbsbetrieb handelt bzw. die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke nichtlandwirtschaftlichen Zwecken (Freizeit, Erholung ...) dienen oder verpachtet sind.

Landwirtschaftliche Voll- und Nebenerwerbsbetriebe sollten insbesondere **folgende betriebswirtschaftliche Angaben im Termin bereithalten:**

- Lage des Wirtschaftshofes (Ort, Straße)
- Eigenland innerhalb und außerhalb des Verfahrens
- Pachtland innerhalb und außerhalb des Verfahrens
- Verwandtenland innerhalb und außerhalb des Verfahrens
- Gesamtbetriebsfläche.

Die Flächenangaben sollten nach Nutzungsarten getrennt in Hektar vorliegen.

18. Wer bei der Abgabe der Planwünsche nicht nur an seinen persönlichen Vorteil denkt, sondern sich auch Gedanken darüber macht, dass alle Teilnehmer zu ihrem Recht kommen müssen und dass oft die Vor- und Nachteile der Abfindungen von vielen Hunderten von Teilnehmern in einem Flurbereinigungsverfahren gegeneinander abzuwägen sind, der trägt wesentlich zum Gelingen der Flurbereinigung bei und erspart sich selbst Enttäuschungen und Ärger.